

Bundesministerium der Finanzen
Referat III B 3
Herrn MR Wilhelm Reißmann
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Geschäftsführerin

E-Mail-Versand III B3@bmf.bund.de

Am Ertverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278

Fax 02271 88-1365

Mobil 0162 2030247

www.agw-nw.de

info@agw-nw.de

**Referentenentwurf für eine Dritte Verordnung zur
Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-
Durchführungsverordnung sowie weitere Verordnungen;
Anhörung der Verbände (2017/0858209)
Übersendung unserer Stellungnahme**

Bergheim, 02. November 2017

Sehr geehrter Herr MR Reißmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Verbändeanhörung zu o.a.
Verordnungsentwurf zu äußern, bedanken wir uns vielmals. Wir nehmen
ausschließlich zu Artikel 3 „Änderung der Stromsteuerdurchführungs-
Verordnung“ Stellung:

Mit dem neuen § 1a Abs. 1a StromStV werden unserer Ansicht nach weitere
Ausnahmetatbestände vom Versorgerstatus geschaffen. Aufgrund dessen
könnten einige Marktteilnehmer, die heute den Versorgerstatus haben,
künftig per Verordnung keine Versorger mehr sein. Daher ist es notwendig,
bei den neuen Ausnahmetatbeständen des §1a Abs. 1a Satz 1, Abs. 4 Ziffer
2 sowie Abs. 6 Satz 2 des Entwurfs der Stromsteuer-Durchführungs-
Verordnung den Zusatz „auf Antrag“ aufzunehmen. Dadurch würde
zumindest ein Wahlrecht bestehen, auch weiterhin Versorger zu bleiben.

Konkret müsste der neue Verordnungstext lauten (Ergänzungen
unterstrichen):

(1a) „Wer ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden
Strom bezieht und diesen ausschließlich innerhalb der Kundenanlage
im Sinne des § 3 Nummer 24a und Nummer 24b des
Energiewirtschaftsgesetzes leistet, gilt auf Antrag nicht als Versorger,
sondern als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des
Gesetzes.“

(4) „Versorger gelten als Letztverbraucher im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes, soweit sie (...) 2. in den Fällen nach Absatz 1a innerhalb der Kundenanlage geleisteten Strom beziehen und einen Antrag gestellt haben, nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher zu gelten.“

(6) „Wer

1. Strom innerhalb einer Kundenanlage in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt,
 2. diesen Strom an Letztverbraucher nur innerhalb der Kundenanlage leistet und
 3. darüber hinaus ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom bezieht und diesen ausschließlich innerhalb der Kundenanlage leistet,
- gilt nur für den erzeugten und dann geleisteten Strom als Versorger. Für den bezogenen Strom gilt er auf Antrag als Letztverbraucher im Sinn des (...) Gesetzes.“

Über eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen im Rahmen des weiteren Verfahrens wären wir Ihnen dankbar.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Jennifer Schäfer-Sack)

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der agw decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 300 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.